

EMRK-Klausur am 18.07.2012 – Die griechische Finanzkrise

Seit Beginn des Jahres 2010 wird erkennbar, ist es der griechischen Regierung nicht mehr möglich ist, fällige Kredite zurückzuzahlen. Der Staatshaushalt Griechenlands weist ein krisenhaft hohes jährliches Defizit auf, der griechische Staat gibt also mittel- oder langfristig deutlich mehr aus als er einnimmt. Das griechische Haushaltsdefizit überschreitet seit vielen Jahren deutlich den in den EU-Konvergenzkriterien vereinbarten Grenzwert von maximal drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). In der Folge hat Griechenland wegen seiner geringen Bonität so gut wie keinen Zugang mehr zum Kapitalmarkt und kann damit weder neue Verbindlichkeiten finanzieren noch ablaufenden Finanzierungen alter Haushaltsdefizite bewerkstelligen. Seit April 2010 erhält das Land EU-Hilfe, gleichzeitig wird der griechische Haushalt unter EU-Kontrolle gestellt.

Im Juni 2011 erhält Griechenland das schlechteste Rating aller bewerteten Länder der Welt. Im März 2012 stellen die Ratingagenturen die Zahlungsunfähigkeit Griechenlands fest. Zu diesem Zeitpunkt hat der Staat Griechenland Schulden in Höhe von etwa 370 Milliarden Euro. Zusätzlich garantiert die Regierung in Athen für griechische Bankschulden in Höhe von knapp 65 Milliarden Euro.

Die Wirtschaftslage verschlechtert sich in der Folge. Insolvenzen im privaten Bereich nehmen zu, die Arbeitslosenzahl steigt von 8,5 auf 12 Prozent. Die Investitionen, das Bruttoinlandsprodukt und die darauf basierenden Steuereinnahmen gehen zurück. Die Krise trifft insbesondere die sozial Schwächeren. Viele Bürger Griechenland haben nichts zu essen und sind obdachlos. Da auch Schwerkranke und völlig mittellose Patienten mit chronischen Krankheiten einen Teil der Kosten für Medikamente selbst bezahlen müssen, ist ihre medizinische Versorgung gefährdet. Parteien vom linken und vom rechten Rand haben Zulauf.

Daraufhin beschließt das neu gewählte griechische Parlament im April 2012 zur Sicherung seiner Liquidität und Konsolidierung der Staatsfinanzen einschneidende Maßnahmen. Unter anderem werden alle in Griechenland ansässigen Banken verstaatlicht und die Bankguthaben der Gläubiger für die Dauer von fünf Jahren eingefroren. Das soll auch die Kapitalflucht aus Griechenland verhindern. Jeder Bürger kann ab sofort Barvermögen nur noch in Höhe von 600 Euro monatlich Geld abheben, was dem Existenzminimum entspricht. Darüber hinausgehende Beträge erhält er nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nur, wenn er zugleich auf 80 Prozent seines Guthabens verzichtet. Unternehmen kann vom griechischen Finanzministerium auf Antrag ein höherer Liquiditätsrahmen (ohne Verzicht auf 80 Prozent ihres Guthabens) bewilligt werden.

Die in der Rechtsform einer GmbH betriebene griechische Reederei R erhält für ihren Betrieb mit zwei Seeschiffen und 200 Beschäftigten am 2. Mai 2012 nur eine Liquiditätserlaubnis von 200.000 Euro monatlich, hatte aber 500.000 Euro monatlich beantragt, was zur vollen Auslastung ihres Geschäfts auch erforderlich ist. Mit dem gewährten Liquiditätsrahmen kann nur ein Schiff eingesetzt werden, die Besatzung des zweiten Schiffes müsste dann entlassen werden.

Nach Erschöpfen des nationalen Rechtswegs wendet sich R mit einer Beschwerde an den EGMR und rügt die Verletzung von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Hat die Be-

schwerde Aussicht auf Erfolg? In Griechenland ist das 1. ZP am 28.11.1974 in Kraft getreten.

Fallvariante:

Grieche G ist der Sohn eines verstorbenen griechischen Staatsangehörigen, der als Zivilist von der deutschen Armee im Jahr 1944 in Griechenland unter Verletzung des Völkerrechts im Rahmen einer Vergeltungsaktion erschossen wurde. Ihm wird vom zuständigen griechischen Zivilgericht im Jahr 2010 rechtskräftig eine Entschädigung von 50.000 Euro gegen den deutschen Staat zugesprochen. Diesen Titel will er durch Eintragung einer Zwangshypothek zu Lasten des Grundeigentums des deutschen Staates am Botschaftsgelände der Deutschen Botschaft in Athen realisieren. Allerdings verweigert das Griechische Justizministerium die Zustimmung zur Vollstreckung. Nach Art. 923 der Griechischen Zivilprozessordnung bedarf die Vollstreckung zivilrechtlicher Forderungen gegen einen ausländischen Staat der Zustimmung des Griechischen Justizministeriums. Das Ministerium verweigert die Zustimmung unter Hinweis auf die Staatenimmunität, die zugunsten Deutschlands wirke. Hiergegen wendet sich der G nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in Griechenland mit einer Beschwerde an den EGMR. Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg? Bitte prüfen Sie nur die Begründetheit einer Verletzung von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Soweit möglich, verweisen Sie auf Ausführungen allgemeiner Art, die Sie schon bei Prüfung des Hauptfalles gemacht haben.

Zugelassene Hilfsmittel:

Sammlung von Rechtstexten mit EMRK
Sartorius

Lösungsskizze zur EMRK-Klausur vom 18.07.2012

Die Klausur behandelt im Schwerpunkt Fragen der Auslegung von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Für die Fallkonstellation betreffend Einfrieren von Bankguthaben kann das EGMR-Urteil vom 3.11.2009 in der Sache Suljagic/Bosnien-Herzegowina (Nr. 27912/02 – Newsletter MR 2009, 328) herangezogen werden. Für die Fallvariante betreffend die Staatenimmunität sind die Entscheidung des EGMR vom 12.12.2002 in der Sache Kaloeropoulou/Griechenland u. Deutschland (59021/00) und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 3.02.2012 in der Sache Deutschland/Italien wegen Beschlagnahme deutschen Eigentums (No. 143) von Bedeutung.

1. Beschwerde der R

A) Zulässigkeit nach Art. 34, 35 EMRK

1. Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK

Zeitlich: Ja, denn die angegriffene Verweigerung der Kontenfreigabe fand nach dem Inkrafttreten des 1. ZP zur EMRK in Griechenland im Jahr 1974 statt, nämlich am 2. Mai 2012. Die G kann daher schlüssig geltend machen, dass das 1. ZP zur EMRK ratione temporis anwendbar ist.

Örtlich: Ja, denn es betrifft das Vertragsgebiet der EMRK.

Sachlich: Ja, Griechenland ist nach Art. 1 verantwortlich.

2. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)

Ja: R ist eine nichtstaatliche Organisation (GmbH).

3. Beschwerdeberechtigung

R muss selbst, gegenwärtig und grundsätzlich auch unmittelbar von einer Konventionsverletzung betroffen sein („Opfer“).

R ist von der Verletzung ihrer Rechte aus Art. 1 des 1. ZP selbst betroffen. Die Verletzungen dauern noch an, sie ist also gegenwärtig betroffen. Sie ist auch unmittelbar belastet, es bedarf nicht erst noch eines weiteren Vollzugsaktes.

4. Rechtsschutzbedürfnis: ja

5. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs: ja

6. Beachtung der Sechs-Monats-Frist: ja

B) Begründetheit

1) Verletzung von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK durch Eingriff in das Eigentum der R

a) Bestimmung des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 schützt das Eigentum in drei verschiedenen Regelungen: Absatz 1 erster Satz normiert eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Eigentums; Absatz 1 zweiter Satz begrenzt das staatliche Recht zur Eigentumsentziehung; Absatz 2 ermächtigt die Vertragsstaaten, die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse zu regeln.

Der Begriff des Eigentums ist völkerrechtlich zu bestimmen, der nationale Eigentumsbegriff ist nicht maßgeblich. Der Begriff des Eigentums erfasst vorhandenes Eigentum, aber auch andere Vermögenswerte einschließlich Forderungen, deren Realisierung der Betroffene berechtigterweise erwarten kann. Hier geht es um das Bankguthaben der R, das eine unbestrittene Forderung der R gegen ihre Bank darstellt. Es handelt sich um geschütztes Eigentum i.S. des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK (so auch EGMR in Urteil vom 3.11.2009 – siehe oben – Rn. 34). Vertretbar ist auch, einen Eingriff in die wirtschaftlichen Interessen der Reederei durch die Liquiditätsbeschränkung anzunehmen, die als von Art. 1 des 1. ZP geschütztes Eigentum angesehen werden können (vgl. EGMR-Rspr. bei Grabenwarter/Pabel S. 499 f.).

b) Eingriff in den Schutzbereich

Hier geht es nicht um den Entzug des Eigentums, sondern um eine Einschränkung der Verfügungsgewalt darüber. Es kommt daher ein Eingriff in das Eigentum nach Art. 1 des 1. ZP in Betracht durch unverhältnismäßige Nutzungsregelung, die den Rahmen von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP überschreitet. Ein Eingriff liegt vor, weil die Verfügungsmöglichkeit gravierend beschränkt ist.

c) Rechtfertigung des Eingriffs

(aa) gesetzliche Grundlage (ja)

(bb) legitimes Ziel (Allgemeininteresse i.S. von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP): Ja, Konsolidierung der Staatsfinanzen und Verhinderung der Kapitalflucht

(cc) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Abwägung des Interesses des einzelnen gegen das der Allgemeinheit. Es empfiehlt sich, zunächst Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung allgemein zu prüfen und dann der konkreten Liquiditätsbeschränkung für R.

Durch die gesetzliche Regelung vom April 2012 wird Eigentum nicht entzogen, nur Verfügungsmöglichkeit drastisch eingeschränkt. Verfügungsmöglichkeit bleibt für das Existenzminimum. Ferner wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, Unternehmen wie der R größere Liquidität einzuräumen. Fraglich ob das eine Nutzungsregelung im Allgemeininteresse nach Abs. 2 darstellt. Angesichts des wirtschaftlichen Staatsnotstands in Griechenland spricht viel dafür, dass das Einfrieren der Bankguthaben eine geeignete und erforderliche Maßnahme darstellt, die die Allgemeininteressen nicht einseitig über die Individualinteressen der einzelnen Eigentümer stellt (ähnlich EGMR in Urteil vom 3.11.2009, Rn. 54).

Aber die Beschränkung der Liquiditätserlaubnis vom 2. Mai 2012 auf 200.000

Euro monatlich stellt eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung dar. Denn sie hat die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit der R zur Folge, wodurch 100 Beschäftigte entlassen werden müssen und Einnahmen für das Bruttoinlandsprodukt Griechenlands entfallen. Die Einnahmen aus dem Reedereigeschäft für das 2. Schiff würden dem griechischen Staat Steuern einbringen und zur Minderung der Finanzkrise beitragen. Wenn Anzeichen für Kapitalflucht bei R auftreten, kann die Erlaubnis jederzeit beschränkt oder zurückgenommen werden. Daher wohl unverhältnismäßig (so auch die konkreten Umstände in dem vom EGMR entschiedenen Fall, vgl. Rn 55-57).

2) weitere Verletzung der EMRK

Nicht ersichtlich

Ergebnis:

Art. 1 des 1. ZP zur EMRK ist verletzt. Die Beschwerde der R ist zulässig und begründet.

Fallvariante : Verletzung von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK durch Eingriff in das Eigentum des G

a) Bestimmung des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie.
(siehe oben)

Der Begriff des Eigentums erfasst auch Forderungen in Gestalt gerichtlich titulierter Ansprüche (vgl. EGMR-Rspr. bei Grabenwarter/Pabel, S. 498 Fußn. 13). Bei dem Entschädigungsanspruch des G handelt sich um geschütztes Eigentum i.S. des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK (so auch EGMR in Entscheidung vom 12.12.2002 – siehe oben – Kapitel D 1 b).

b) Eingriff in den Schutzbereich

Hier geht es nicht um den Entzug des Eigentums, sondern um Verweigerung der Vollstreckungsmöglichkeit. Das ist nach der Rspr. des EGMR ein sonstiger Eingriff in das Eigentum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des 1. ZP. Denn es ist keine Nutzungsregelung i.S. von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP (so auch EGMR, a.a.O.; Grabenwarter/Pabel, S. 504 Rn. 14 – vgl. dort auch Fußn. 78). Ein Eingriff liegt vor, weil die Verfügungsmöglichkeit gravierend beschränkt ist.

c) Rechtfertigung des Eingriffs

(aa) gesetzliche Grundlage: ja, in Art. 923 Griechische Zivilprozessordnung

(bb) im öffentlichen Interesse: Ja, Wahrung der Staatenimmunität – Vermeidung von Konflikten im Verhältnis zwischen Deutschland und Griechenland (so auch EGMR, a.a.O.).

(cc) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Abwägung des Interesses des einzelnen gegen das der Allgemeinheit. Der EGMR hält das für verhältnismäßig, weil die Durchsetzbarkeit der Forderung

des G von vornherein abhängig war von der Genehmigung nach Art. 923 ZPO. Der G konnte sich also von vornherein nicht sicher sein, dass er seinen Anspruch würde realisieren können. Weiter ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse besteht, Staaten nicht für individuelle Ansprüche aus Kriegshandlungen haften zu lassen, sondern dies zwischenstaatlichen oder supranationalen Regelungen vorzubehalten. Der Grundsatz der Staatenimmunität verfolge „im Rahmen des Zivilprozesses das legitime Ziel der Beachtung des Völkerrechts zum Zweck der Förderung der guten Beziehungen und des höflichen Umgangs zwischen den Staaten durch Achtung der Souveränität anderer Staaten“ (Urteil vom 21.11.2002 – McElhinney/Irland – 31253/96 – EuGRZ 2002, 415 Rn. 35). Aber auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) hat in einem Urteil vom 3.02.2012 entsprechend entschieden. Soweit der Staat hoheitlich tätig wird (*acta jure imperii*) und nicht allein zivilrechtlich (*acta jure gestionis*), genießt er Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates (a.a.O. Rn. 59 ff). Das entspricht Völkergewohnheitsrecht und bezieht sich auch auf Schadensersatzansprüche für Handlungen, die deutsche Soldaten in einem Krieg auf dem Gebiet eines anderen Staates begangen haben (Rn. 78).

Ebenso BGH, Urteil vom 26.6.2003, NJW 2003, 3488 und BVerfG, Beschluss vom 15.02.2006 - NJW 2006, 2542

2) weitere Verletzung der EMRK

Nicht ersichtlich

Ergebnis:

Art. 1 Abs. 1 des 1. ZP zur EMRK ist nicht verletzt. Die Beschwerde des G ist nicht begründet.